



Inhalt	Seite
<i>Hauptsatzung d. Landeshauptstadt München v. 12. Oktober 2012</i>	334
<i>Satzung d. Landeshauptstadt München z. Durchführung einer Haushaltsbefragung im Rahmen d. Untersuchung „Älter werden in München“ v. 25. September 2012</i>	335
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2054 d. Landeshauptstadt München Sauerbruchstr. (westl.) Flurstücke Nr. 167/13, 167/25, 167/1 (Teilfl.) u. 177 (Teilfl.) Gemarkung Großhadern (Teiländerung d. Bebauungspläne Nr. 1600 u. 1918) v. 25. September 2012</i>	336
<i>Bekanntmachungen Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbez. 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2074 Lochhausener Str. (südl.), Maganusweg (westl.) u. Bahnlinie München – Augsburg (nordöstl.)</i>	336
<i>Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbez. 21 Pasing-Obermenzing Stadtbez. 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2075 Autobahnkreuz München West (südl.), Bundesautobahn A 8 (südwestl.), Mooswiesenstr. (westl.), Hanfgartenstr. (beiderseits), Berglwiesenstr. (östl.), Bundesautobahn A 99 (südöstlich) (Änderung d. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2014 a) – Brauerei Langwied –</i>	337
<i>Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 30. Oktober 2012 mit 30. November 2012 – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbez. 3 Maxvorstadt Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2064 Wittelsbacherplatz, Finkenstr., Jägerstr., Kardinal-Döpfner-Str.</i>	
<i>(Teiländerung d. Bebauungspläne Nrn. 12 b und 1606) Siemens-Konzernzentrale – Büro- u. Verwaltungsnutzungen mit Konferenz- u. Ausstellungsflächen –</i>	337
<i>Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Grafinger Str. 6 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 18352/4)</i>	338
<i>Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Stieglitzweg 12b (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 208/22)</i>	339
<i>Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Herterichstr. 30a (Gemarkung: Solln Fl.Nr.: 420/0)</i>	339
<i>Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes v. 14. September 2012</i>	342
<i>Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Pfaffenhofen Gritschstraße 38, 85276 Pfaffenhofen Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngerverordnung Vollzug d. Verordnung üb. d. Anwendung v. Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten u. Pflanzenhilfsmitteln nach d. Grundsätzen d. guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngerverordnung – DüV) v. 5. März 2007</i>	344
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	344
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	345
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	345

Hauptsatzung der Landeshauptstadt München
vom 12. Oktober 2012

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 und 2, Art. 23, Art. 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), sowie Art. 45 und 46 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366, BayRS 2022-1-I) folgende Satzung:

§ 1 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister

Die erste Bürgermeisterin bzw. der erste Bürgermeister der Landeshauptstadt München ist Beamtin bzw. Beamter auf Zeit (berufsmäßige Bürgermeisterin bzw. berufsmäßiger Bürgermeister). Sie bzw. er führt die Amtsbezeichnung „Oberbürgermeisterin“ bzw. „Oberbürgermeister“.

§ 2 Weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister

Gemäß Art. 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung werden zwei weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister gewählt. Sie sind Beamtinnen oder Beamte auf Zeit (berufsmäßige weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister) und führen die Amtsbezeichnungen „Bürgermeisterin“ oder „Bürgermeister“.

§ 3 Dienstbezüge und Dienstaufwandsentschädigung der berufsmäßigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadträtinnen und Stadträte

(1) Die Dienstbezüge der weiteren berufsmäßigen Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister werden gemäß dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) in der jeweils gültigen Fassung durch Beschluss der Stadtratsvollversammlung zu Beginn der Amtszeit festgelegt. Die Dienstbezüge der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters und der berufsmäßigen Stadträtinnen und Stadträte ergeben sich aus den Regelungen des KWBG in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die berufsmäßigen Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister und die berufsmäßigen Stadträtinnen und Stadträte erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung. Sie wird zu Beginn der Amtszeit durch Beschluss der Stadtratsvollversammlung festgesetzt.

§ 4 Entschädigungen für ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte

(1) Die ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte erhalten jeweils am Ersten eines jeden Monats, im Voraus eine Entschädigung von 2.291,95 Euro. Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen erhalten eine Entschädigung von 4.524,45 Euro. Die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten 3.408,20 Euro mit der Maßgabe, dass je angefangene 15 Mitglieder einer Fraktion eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender benannt werden kann. Die erhöhte Entschädigung kann unter mehreren Personen aufgeteilt werden. Änderungen der Grundbesoldung der Beamten der Landeshauptstadt München in Besoldungsgruppe A 16 gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz (aufgerundet auf volle Eurobeträge) auch für die nach den Sätzen 1 bis 3 festgesetzten Entschädigungen.

Die bei der Anwendung der Dynamisierungsklausel sich ergebenden Veränderungsbeträge werden jeweils von der Verwaltung im Büroweg zu dem Zeitpunkt in Kraft gesetzt, zu dem die Veränderungen für die Beamten nach dem Gesetz wirksam werden.

Darüber hinaus erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder kostenfrei Sondernetzkarten für den Innenraum des Münchner

Verkehrs- und Tarifverbands nach Maßgabe des Vertrags zwischen der Landeshauptstadt München und der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH vom 28./30.10.1992.

Ist ein Stadtratsmitglied an der Wahrnehmung seiner Aufgaben länger als drei Monate verhindert, so wird die Entschädigung nach den Sätzen 1 bis 4 ab dem vierten Monat zur Hälfte gewährt.

(2) Beruflich selbstständig tätige ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte erhalten für die Zeit ihrer Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung sowie der Ausschüsse des Stadtrats und der von der Stadt gebildeten Kommissionen, in denen sie Sitz und Stimme haben, eine Verdienstaufwandsentschädigung in Höhe von 34,10 Euro je volle Stunde Sitzungsdauer.

Sitzungszeiten werden minutengenau abgerechnet. Wegezeiten werden auf der Grundlage von typischen, vom ehrenamtlichen Stadtratsmitglied zu benennenden Wegeverbindungen minutengenau abgerechnet.

Die Entschädigung wird generell entsprechend der Veränderung der Beamtenbesoldung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 dynamisiert.

§ 4 Abs. 1 Satz 6 findet entsprechend Anwendung.

Die gleiche Regelung gilt für die Teilnahme an den Sitzungen einer Stadtratsfraktion (einschließlich der Fraktionsausschüsse und des Fraktionsvorstandes), Ausschussgemeinschaft oder sonstigen Gruppierung, die mindestens zwei Mitglieder hat, den Sitzungen der Vollversammlung und den Ausschüssen des Bayerischen Städtetages und des Deutschen Städtetages sowie den Sitzungen der satzungsmäßig vorgesehenen Gremien des Rates der Gemeinden Europas (RGE) und der ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE).

Außerdem wird die Verdienstaufwandsentschädigung für den Besuch von Seminaren einschließlich der damit verbundenen Wegezeiten sowie für die Teilnahme an Besprechungen gewährt, zu denen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister, einer Bürgermeisterin oder einem Bürgermeister, einem berufsmäßigen Stadtratsmitglied oder durch eine von diesen Personen beauftragte Person eingeladen wurde, oder für die die kurzfristig erforderlich gewesene Teilnahme nachträglich bestätigt wurde.

Für Dienstreisen (bis zu 8 Stunden täglich, montags bis freitags) wird ebenfalls Verdienstaufwandsentschädigung gewährt.

Die Verdienstaufwandsentschädigung, die nicht gewährt wird für Samstage sowie für Sonn- und Feiertage, ist auf 720 Stunden jährlich (60 Stunden monatlich im Jahresdurchschnitt) begrenzt, Wegezeiten bleiben insoweit außer Ansatz.

Maßgebend ist das Kalenderjahr. Besteht die Mitgliedschaft im Stadtrat nur für einen Teil eines Kalenderjahres, so ist die Höchststundenzahl auf 1/12 für jeden Monat begrenzt. Die Verdienstaufwandsentschädigung wird monatlich ausbezahlt, soweit 60 Stunden nicht überschritten werden. Etwa darüberliegende Entschädigungsstunden werden mit anderen Monaten desselben Kalenderjahres verrechnet. Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden ist der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister bis zum 10. des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats schriftlich bekanntzugeben.

Auf die Verdienstaufwandsentschädigung kann verzichtet werden.

(3) Ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte, die keine Verdienstaufwandsentschädigung erhalten, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen

versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 20,17 Euro je Sitzungsstunde. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt (Art. 20 a Abs. 2 Ziffer 1 GO).

(5) Die ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe der für die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder geltenden Bestimmungen.

§ 5 Amtskette

Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister, die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die Stadträtinnen und Stadträte tragen bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.11.1968 (MüABl. S. 209), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.10.2007 (MüABl. S. 269), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 04.10.2012 beschlossen.

München, 12. Oktober 2012

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Haushaltsbefragung im Rahmen der Untersuchung „Älter werden in München“

vom 25. September 2012

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) und von Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2010 (GVBl. S. 321) folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

Im Rahmen der Studie „Älter werden in München“ wird eine statistische Erhebung in Form einer freiwilligen Haushaltsbefragung durchgeführt.

§ 2 Zu erfassende Sachverhalte

Die Befragung wird die verschiedenen Facetten des „Älterwerdens in München“ beinhalten und folgende Themenfelder umfassen:

- Wohnen und Leben in München und in den Stadtquartieren
- Chancen und Risiken für die Lebensqualität im Alter
- Vorstellungen und Präferenzen des eigenen Älterwerdens
- Wohnung und Wohnumfeld (Bedeutung, Zufriedenheit, Ansprüche)
- Wohnpräferenzen, Wohnmobilität, Wohndauer, Umzugs- und Bleibewünsche

- soziale, technische und kulturelle Infrastruktur/Dienstleistungen (Bedeutung, Zufriedenheit, Ansprüche, Nachfrage)
- Bild und Rolle Älterer in der Gesellschaft, gesellschaftliches Engagement und Teilhabe
- Generationenbeziehungen und -solidarität
- persönliche Ressourcen und Kompetenzen (finanziell, sozial, gesundheitlich)
- Vorhandensein und Belastbarkeit familiärer und nachbarschaftlicher Netzwerke, soziales Miteinander im Quartier
- Sicherheit im öffentlichen Raum
- Freizeitverhalten, Bildung und Mobilität im Alter
- Beratungs- und Unterstützungsbedarf
- Gesundheit, Pflege und Behinderung
- Migration, Integration, Inklusion
- statistische Angaben zur befragten Person und den Haushaltsmitgliedern

Die Konzeption des Fragebogens und die Formulierung konkreter Fragestellungen erfolgt nach Vergabe des Auftrages durch die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer in enger Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin.

§ 3 Kreis der zu Befragenden

Eine repräsentative Anzahl an Haushalten mit mindestens einer Bewohnerin oder einem Bewohner im Alter von 55 bis 74 Jahren wird in noch auszuwählenden Teilbereichen Münchens durch eine Stichprobenziehung ausgewählt und befragt. Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet.

§ 4 Durchführung der Erhebung

Die einmalige Erhebung wird unter Beachtung der Grundsätze der Statistiksatzung der Landeshauptstadt München durch eine von der Landeshauptstadt München beauftragte Werkauftragnehmerin/einen von der Landeshauptstadt München beauftragten Werkauftragnehmer durchgeführt. Als Hilfsmerkmale werden die Namen und die Anschriften des zu befragenden Personenkreises verwendet. Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet. Die Erhebung erfolgt voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2013.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt am 30.06.2014 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 05.09.2012 beschlossen.

München, 25. September 2012

Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2054

der Landeshauptstadt München
Sauerbruchstraße (westlich)
Flurstücke Nr. 167/13, 167/25,
167/1 (Teilfl.) und 177 (Teilfl.)
Gemarkung Großhadern
(Teiländerung der Bebauungspläne
Nr. 1600 und 1918)

vom 25. September 2012

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 04.07.2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2054 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Erläuternder Hinweis:

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan entsprechend angepasst.

München, 25. September 2012

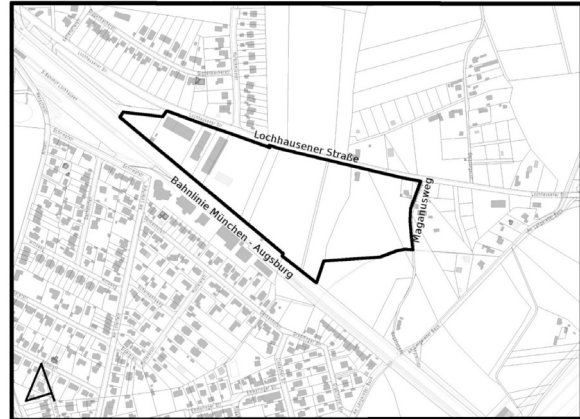
Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2074

Lochhausener Straße (südlich),
Maganusweg (westlich) und
Bahnlinie München – Augsburg (nordöstlich)

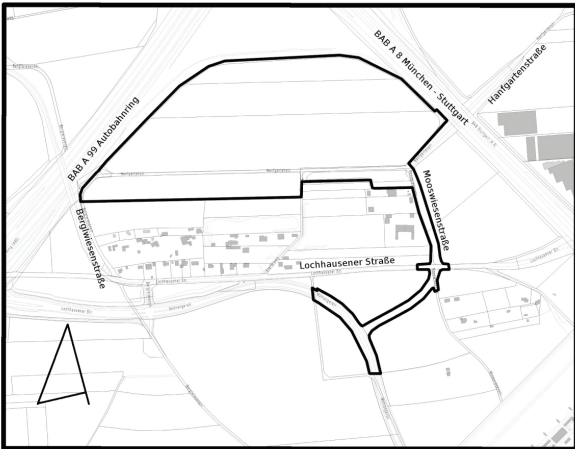
Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 26.09.2012 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Durch den Bebauungsplan sollen eine städtebaulich geordnete Entwicklung von Gewerbeflächen südlich der Lochhausener Straße gewährleistet sowie die erforderlichen Ausgleichsflächen für das Gewerbegebiet gesichert werden.

Weitere Planungsziele sind u.a. die Sanierung eines nordsüdgerichteten Grünzuges östlich der Gewerbeflächen einschließlich einer Wegeverbindung, die Sicherung eines zusammenhängenden Landschaftsraumes als Teil des Wohnumfeldes der geplanten Wohnbebauung nördlich der Lochhausener Straße und die Sicherung einer Fuß- und Radwegeverbindung entlang der Bahnlinie München – Augsburg.

**Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des
Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing
Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnung Nr. 2075
Autobahnkreuz München West (südlich),
Bundesautobahn A 8 (südwestlich),
Mooswiesenstraße (westlich),
Hanfgartenstraße (beiderseits),
Bergwiesenstraße (östlich),
Bundesautobahn A 99 (südöstlich)
(Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 2014 a) – Brauerei Langwied –

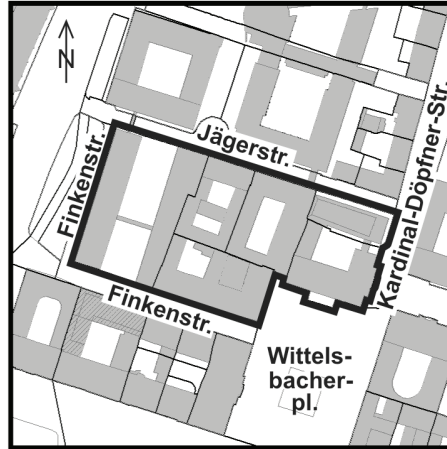
Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am
26.09.2012 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen
vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzu-
stellen.

Planungsziel ist die planungsrechtliche Anpassung des beste-
henden Baurechts gemäß Bebauungsplan mit Grünordnung
Nr. 2014 a zur Schaffung eines Standortes für eine Brauereinut-
zung für die Paulaner Brauerei-Gruppe zur Verlagerung ihres
Standortes innerhalb des Münchner Stadtgebietes unter Ber-
ücksichtigung artenschutzfachlicher Belange sowie die stadt-
räumliche Einbindung des Brauereibetriebes in das bauliche
und freiräumliche Umfeld.

Im übrigen sollen die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 2014 a formulierten und planerisch umzusetzenden Ziele
auch in dieser Planung beibehalten werden.

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 30. Oktober 2012 mit 30. November 2012
– Beschleunigtes Verfahren –**

Stadtbezirk 3 Maxvorstadt



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnung Nr. 2064
Wittelsbacherplatz, Finkenstraße,
Jägerstraße, Kardinal-Döpfner-Straße
(Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 12 b und 1606)
Siemens-Konzernzentrale
– Büro- und Verwaltungsnutzungen mit Konferenz- und
Ausstellungsflächen –

**Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleu-
nigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung
einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.**

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit
Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauord-
nung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071
(Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des
Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), **vom 30. Oktober 2012
mit 30. November 2012**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis
18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben wer-
den. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können
bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Be-
bauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwal-
tungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkon-
trolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig
ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen
geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung
nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend
machen können.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit
Begründung ist auch im Internet unter der Adresse
www.muenchen.de/plan zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnah-
me wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den
Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem
Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 8. Oktober 2012

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der KULTFABRIK Vermietungs GmbH & Co. KG wurde mit Bescheid vom 04.10.2012 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Kultfabrik München – Nutzungsverlängerung, befristet bis 11.01.2016:

Gesamtplan mit Fluchtwegen, Flächen für die Feuerwehr und Stellplätze auf dem Grundstück Grafinger Str. 6, Fl.Nr. 18352/4, Gemarkung Sektion IX erteilt:

Der Bauantrag vom 23.03.2012 nach Plan Nr. 7396 und Brandschutznachweis Nr. 0296 vom 14.11.2011 wird hiermit, stets widerruflich und befristet bis zum 11.01.2016, als Sonderbau genehmigt.

Die Baugenehmigung kann insbesondere schon dann widerrufen werden, wenn

- gravierende Störungen des öffentlichen Verkehrs im Umgriff des Geländes bzw. im öffentlichen Straßenraum durch den Betrieb der Gast- und Versammlungsstätten und dem damit zusammenhängenden Liefer- und Besucherverkehr auftreten oder
- gravierende Störungen der Anwohner durch Lärmbelästigungen auftreten oder
- die erforderlichen Parkplätze nicht mehr zur Verfügung stehen oder
- die erforderlichen Feuerwehrezufahrten nicht mehr zur Verfügung stehen oder
- Flucht- und Rettungswege nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sind.

Die Baugenehmigung kann nur unter Festsetzung eines Widerrufsvorbehaltes und einer Befristung erteilt werden, damit sichergestellt werden kann, dass sich aufgrund der beantragten Nutzung bzw. der daraus resultierenden Auswirkungen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen oder dauerhaft nachteilige Wirkungen auf die Umgebung und die städtebauliche Entwicklung ergeben.

Die Lokalbaukommission behält sich vor, Auflagen zu ändern oder zu ergänzen bzw. weitere Auflagen zu erlassen, wenn dies zur Abwendung von bauordnungsrechtlichen Missständen und/oder aus Gründen der Wahrung der berechtigten Interessen der Nachbarschaft erforderlich ist.

Nachbarwürdigung:

Die nachbarlichen Interessen sind gewahrt, da es sich bei den direkten Anliegern in erste Linie um andere Gewerbebetriebe handelt, so dass sich die nächtliche Nutzung auf diese nicht störend auswirkt. Auch wird die an der Piusstrasse gelegene Wohnbebauung nicht beeinträchtigt, da die beantragten Gast-/Vergnügungs- bzw. Versammlungsstätten aufgrund ihrer Größe und räumlichen Entfernung nicht geeignet erscheinen entsprechende Störungen hervorzurufen.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 324, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 48 29.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 5. Oktober 2012

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, wurde mit Bescheid vom 08.10.2012 gemäß Art. 60 und 68 BayBO die Befristung der Baugenehmigung für die Errichtung eines zweigruppigen Kindergartens auf dem Grundstück Stieglitzweg 12b, Fl.Nr. 208/22, Gemarkung Trudering, auf weitere 10 Jahre verlängert.

Der Bauantrag vom 01.03.2012 nach Plan Nr. 2012-005094, Freiflächengestaltungsplan mit Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2012-005094 sowie Brandschutznachweis Nr. 2012-005094 mit Handeintragungen vom 20.06.2012 wird hiermit als Sonderbau befristet bis zum 31.12.2021 genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird auf Grund der Vielzahl der Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 324, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 45 97.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 8. Oktober 2012

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport, v. d. Baureferat Hochbau 3, wurde mit Bescheid vom 10.10.2012 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Neubau einer 7-gruppigen Kooperationseinrichtung auf dem Grundstück Herterichstr. 30a, Fl.Nr. 420/0, Gemarkung Solln unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen als Sonderbau erteilt:

Der Bauantrag vom 22.03.2012 (Eingangsdatum) nach Plan Nr. 2012-007282 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2012-007282 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2012-007282 mit Handeintragungen vom 21.08.2012 des Architekten sowie vom 03.05.2012, 22.05.2012 vom 03.09.2012 und 09.10.2012 des Landschaftsarchitekten sowie Brandschutz-nachweis Nr. 2012-007282 wird hiermit unter folgender aufschiebenden Bedingung als Sonderbau genehmigt:

Nachbarwürdigung:

Seitens verschiedener Nachbarn wurden im Laufe des Bauantragsverfahrens Einwände hervorgebracht. Diese betreffen im Wesentlichen die Themen Verkehrsbelastung, Verkehrssicherheit und Lärmschutz.

Seitens eines Nachbarn wurde angeführt, das Vorhaben sei hinsichtlich der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1294 planungsrechtlich nicht zulässig und die Landeshauptstadt München könne die beantragte Kindertagesstätte nicht auf dem Wege der Befreiung vom Bebauungsplan genehmigen, sondern müsse ein förmliches Bebauungsplanänderungsverfahren durchführen.

Zum Thema Verkehrsbelastung, Verkehrssicherheit und Lärmschutz:

Im Rahmen des Rücksichtnahmegebotes wurde unter anderem abgewogen, ob mit der Neubebauung eine unzumutbare verkehrliche Mehrbelastung und eine unzumutbare Erhöhung der Lärmemissionen für die Nachbarschaft verbunden ist. Dazu wird festgestellt, dass die geplante Kindertageseinrichtung mit 3 Kinderkrippen-, 2 Hort- und 2 Kindergartengruppen nach eingehender Würdigung und Abwägung der jeweiligen Interessen noch im Rahmen des baurechtlich Möglichen liegt und für die Nachbarschaft nicht zu unzumutbaren, das Gebot der Rücksichtnahme verletzenden Spannungen führt. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine dreigeteilte Einrichtung handelt und sich somit die verkehrliche Belastung durch Zu- und Abfahrtsverkehr zeitlich etwas verteilt.

Von den 50 Hortkindern wird fast kein Anfahrtsverkehr erwartet, da diese die unmittelbar gegenüberliegende Grundschule besuchen und in der Regel keinen Bring- und Holverkehr auslösen. Der Schulweg ist über die Querung Herterichstraße/Stridbeckstraße gesichert. Der Haupteingang der Schule liegt in diesem Kreuzungsbereich, so dass insoweit keine Bedenken wegen der Verkehrssicherheit bestehen.

Für die Abwicklung des übrigen Bring- und Holverkehrs sowie die Unterbringung der erforderlichen Pkw-Stellplätze sind im westlichen Bereich des Grundstücks 12 Stellplätze für Personal und Eltern sowie zwei zusätzlich Stellplätze für die Fl. Nr. 19/2 vorgesehen. Das Abholen und Bringen wird auf der Stellplatzanlage abgewickelt. Diese ist in der Zufahrt getrennt zum Fußgängerzugang, so dass es zu keiner Gefährdung kommt.

Zu den Nachbarn der Herterichstr. 32 und Diefenbachstraße 43 wird im Anschluß nördlich an eine dort vorhandene Grenzgarage

eine 1,80 m hohe Sichtschutzwand zu den Stellplätzen hergestellt werden.

Das Vorhaben ist nach Westen außerhalb des Bauraums gerückt. Dies begründet sich durch im Osten des Grundstücks vorhandenen, überwiegend sehr erhaltenswerten Baumbestand. Dadurch entsteht auch ein guter Abstand zwischen den Intensivspielflächen und den östlich angrenzenden Nachbarn Fl. Nr. 428/1. Auch hier sind Vorkehrungen zum Lärm- bzw. Sichtschutz vorgesehen in Form einer 2m hohen Sicht- und Lärmschutzwand, die ca. die nördliche Hälfte der Grundstücksgrenze im Osten umfasst.

Diese Wände wurde seitens des Baureferats mit den betroffenen Nachbarn abgestimmt und diese haben der Errichtung der Wände zugestimmt.

Zur Herterichstraße hin werden die Frei- und Spielflächen durch eine Lärmschutzwand so geschützt, dass der Zielwert von 55 dB überwiegend eingehalten werden kann. Diese Wand wird straßenseitig auf Grund des dort vorhandenen Baumbestandes kaum sichtbar sein.

Zum Thema Planungsrechtliche Zulässigkeit:

Für das Grundstück wurde 1982 der Bebauungsplan Nr. 1294 gefasst, rechtsverbindlich seit dem 05.01.1983. Dieser setzt – für ein damals benötigtes Umspannwerk – als Art der Nutzung Ver- und Entsorgungsfläche (VE) fest mit einer GFZ von 0,6, einer GRZ von 0,2 und Traufhöhen von 5,50 m und 7,70 m bis zu einer Firsthöhe von 12,50 m innerhalb eines Bauraums mit 20 m x 39 m.

Nach Feststellung einer deutlichen Unterversorgung mit Kindertagesstätten und der bisher nicht erfolgten Umsetzung des Baurechts gemäß Bebauungsplan wurde 2009 auf Nachfrage von den Stadtwerken bestätigt, dass diese Fläche nicht mehr für ein Umspannwerk bzw. für den vorgesehenen Zweck benötigt wird. Darauf hin wurde die Fläche als Potential für eine weitere Einrichtung im Rahmen der staatlich geförderten Ausbauoffensive Kita gesehen.

Die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport beabsichtigt nun, auf dem Grundstück Herterichstr. 30a, Fl. Nr. 420, Gemarkung Solln eine Kooperationseinrichtung mit 3 Kinderkrippen (= 36 Kinder), 2 Kindergartengruppen (= 50 Kinder) und 2 Hortgruppen (= 50 Kinder, nur nachmittags) zu errichten.

Mit dem Bauantrag verbunden ist unter anderem ein Antrag auf Abweichung, Befreiung, Ausnahme in Bezug auf die vorgegebene Nutzung gem. Bebauungsplan mit der Begründung, dass die Kooperationseinrichtung zur Beseitigung der Unterversorgung an wohnortnahen Kinderkrippen- und Kindergartenplätzen im Rahmen der staatlich geförderten Ausbauoffensive Kita 2013 dient.

Im Übrigen ist durch das Bauvorhaben das Maß der Nutzung nahezu eingehalten. Die geringfügige Befreiung kann im öffentlichen Interesse in Aussicht gestellt werden. Die erforderliche Befreiung vom Bauraum im Norden und Westen kann erteilt werden, da damit Baumbestand erhalten werden kann.

Die Abstandsflächen wurden geprüft und werden durch die Baumaßnahme eingehalten. Gemäß Art. 6 Abs. 6 BayBO genügt vor zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge als Tiefe der Abstandsflächen die Hälfte der nach Art. 6 Abs. 5 BayBO erforderlichen Tiefe.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat sich ausführlich mit dem Thema Verkehr (Hol- und Bringverkehr, Stellplatzanlage) auseinandergesetzt. Eine Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferats-Straßenverkehr wurde eingeholt. Wie vorgenannt bereits ausgeführt, ist davon auszugehen, dass der

mit dem Betrieb der Kindertagesstätte verbundene Verkehr bewältigbar ist.

Erfordernis eines Bebauungsplanänderungsverfahrens:

Die Durchführung eines solchen Verfahrens ist nicht erforderlich, da das Vorhaben bereits nach heutiger Rechtslage planungsrechtlich zulässig ist.

Die Stadtwerke haben bereits 2009 schriftlich erklärt, dass die für die Errichtung eines Umspannwerkes reservierte Fläche hierfür nicht mehr benötigt wird und – nach interner Klärung – für die Errichtung einer Kindertagesstätte freigegeben werden kann.

Damit ist die Nutzung als Umspannwerk, welches vom Zweck her der überörtlichen Versorgung dient, definitiv und endgültig aufgegeben worden, d. h. diese Zweckbestimmung ist weggefallen. Nachdem der Bebauungsplan Nr. 1294 einzig dem Zweck diene, eine überörtliche Versorgungsanlage in ein Wohngebiet zu integrieren, allerdings kein Bedarf mehr hierfür existiert, kann der Bebauungsplan, zumindest hinsichtlich der Art der Nutzung, als obsolet angesehen werden. Die rechtliche Beurteilung der Kindertagesstätte richtet sich daher danach, ob sich das Vorhaben in die nähere Umgebung einfügt. Gemäß § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) können im Reinen Wohngebiet Anlagen für soziale Zwecke ausnahmsweise zugelassen werden. Wegen der starken Unterversorgung des Gebietes mit Kindertagesstätten und dem bekannten Allgemeinwohlinteresse an der Bereitstellung und Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen ist die Erteilung einer Ausnahme auch städtebaulich vertretbar. Auch sind Kindertageseinrichtungen nach gängiger Rechtsprechung im Reinen Wohngebiet integrierbar.

Aber auch wenn man den Bebauungsplan noch als wirksam ansehen wollte, müssten entsprechende Befreiungen geprüft werden. Nachdem die Kindergartenversorgung im 19. Stadtbezirk namentlich in dem angesprochenen Umfeld unterdurchschnittlich ist, wäre die Befreiung im allgemeinen Wohl angezeigt. Die Befreiung wäre auch städtebaulich vertretbar, nachdem sich entsprechende Kindergarteneinrichtungen in dieser Größenordnung auch nach § 34 BauGB in Wohngebieten integrieren lassen.

Zusammenfassend wird daher festgestellt daß das Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Die erteilten Befreiungen und Abweichungen sind mit den oben dargelegten Begründungen auch unter Berücksichtigung der nachbarrechtlichen Belange und unter Beachtung des pflichtgemässen Ermessens vertretbar. Das Vorhaben ist somit antragsgemäß zu genehmigen (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

Mit einem Informationsschreiben vom 01.10.2012 hat der Bauherr die Nachbarn über das Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt. Den Nachbarn die Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht haben, bzw. deren Rechtsvertretern, wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Zustellung der Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO an die weiteren o. g. umliegenden Nachbarn wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten und aufgrund der möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens für die Umgebung, entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt ersetzt.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 424, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 40 34.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 10. Oktober 2012 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Freistellung

– Bekanntmachung –

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 14.09.2012 – Az. 61130-611pf/050-2305#006 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Die folgenden Flurstücke in der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Pullach i. Isartal, Strecke Nr. 5507, Streckenbezeichnung München Süd – Wolfratshausen, werden zum 28.09.2012 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)
LH München	Thalkirchen		8/7	39.243
LH München	Solln		356/2	3.386
Pullach i. Isartal	Pullach i. Isartal		436/4	2.945

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000.

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle München Arnulfstraße 9/11 80335 München einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale, Eisenbahn-Bundesamt Heinemannstraße 6 53175 Bonn eingelegt wird.

München, 14. September 2012 Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle München
Im Auftrag
gez. Fischer

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0 89/ 5 48 56-130) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München eingesehen werden.

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Pfaffenhofen
Gritschstraße 38, 85276 Pfaffenhofen**

Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 5. März 2007

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngeverordnung

auf Grünlandflächen der Stadt München

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

01. Dezember 2012 bis 15. Februar 2013

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 01. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November dürfen nicht mehr als 40kg Ammoniumstickstoff oder 80kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
– Sachgebiet L 3.2 –
Fachzentrum Agrarökologie

Pfaffenhofen, den 05.10.2012

Ilmberger, LD

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 08	908071905	Leni Weigl
Geschäftsstelle 17	3001389588	Stefan-Josef Sandor
Geschäftsstelle 18	902032820	Eleonore Hegenauer – NL
Geschäftsstelle 29	10355097	Silke Naaf
Geschäftsstelle 38	38341624	Anne Falkenberg
Geschäftsstelle 57	57011280	Julia Patrygora – NL
Geschäftsstelle 58	45036092	Alexander Ebert
Geschäftsstelle 58	58389990	Katharina Schaller – NL
Geschäftsstelle 58	58310772	Katharina Schaller – NL
Geschäftsstelle 58	58310731	Katharina Schaller – NL
Geschäftsstelle 61	61502191	Daniela Zöpfl
Geschäftsstelle 66	66302282	Lotte Baum – NL
Geschäftsstelle 95	28701258	Ralf und Elvira Schwinger
Geschäftsstelle PB10	1893908	Gabriele Biebach
Geschäftsstelle PB 23	23021678	Johann u. Margarete Sorgenfrei
Geschäftsstelle PB 23	23502081	Johann u. Margarete Sorgenfrei
Geschäftsstelle PB 23	3000605919	Johann u. Margarete Sorgenfrei
Geschäftsstelle PB 23	23497704	Johann u. Margarete Sorgenfrei
Geschäftsstelle PB-SM	2363851	Josef Goegler
Geschäftsstelle SM-01	3000690812	Sophie Ertl
Geschäftsstelle SM-01	1197573	Markus Ruppe

Es wurde am 02.10.2012 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 02.10.2012 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 02.01.2013 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 2. Oktober 2012

Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 29.06.2012 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 02.10.2012 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 15	3001042732	Ingeborg Haug – NL
Geschäftsstelle 15	3000984785	Ingeborg Haug – NL
Geschäftsstelle 23	23373822	Rosemarie Eifert
Geschäftsstelle 28	28089076	Josef Kettner – NL
Geschäftsstelle 34	18059030	Dr. med. Hanna Doemling – NL
Geschäftsstelle 40	3000613830	Erich Wieninger
Geschäftsstelle 40	40038259	Elisabeth Wieninger – NL
Geschäftsstelle 115	3000831937	Ernst August Gretz – NL
Geschäftsstelle PB-SM	1702604	Dr. Franz Merta
Geschäftsstelle PB002	3000486575	Anna Fischer – NL
Geschäftsstelle PB109	109086280	Kurt Lang

München, 2. Oktober 2012 Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Schütze, Rolf A.: Schiedsgericht und Schiedsverfahren. – 5., neu bearb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2012. XXXI, 325 S. (NJW Praxis; 54) ISBN 978-3-406-62808-5; € 55.–

Der Band erläutert die Grundlagen des Schiedsverfahrens, stellt die Beteiligten am Verfahren vor, schildert den Gang des Schiedsverfahrens und setzt sich mit der Vollstreckbarkeit der Schiedssprüche auseinander. Weiter werden Verfahren für besondere Sachgebiete wie arbeitsrechtliche, patentrechtliche und kartellrechtliche Schiedsverfahren vorgestellt. Die Neuauflage berücksichtigt zahlreiche neue Entscheidungen. Zudem berücksichtigt der Autor die fortschreitende Rechtsvereinheitlichung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Weiterführende Literaturhinweise unterstützen den Leser beim Bearbeiten von spezielleren Fragestellungen. Ausgewählte Texte zur Schiedsgerichtsbarkeit runden den Band ab.

Ordnung für kirchliche Stiftungen. Satzungen und Wahlordnungen für die gemeindlichen und gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen: mit einem Anhang von für diesen Bereich bedeutsamen kirchlichen und staatlichen Vorschriften. – Hrsg. von Markus Reif ... – 17., überarb. und erw. Aufl. – München: Maß, 2012. XVII, 275 S. ISBN 978-3 941948-51-8; € 8,80.

Der Band bietet wichtige, rechtliche Grundlagen für die Verwaltung kirchlichen Vermögens innerhalb der (Erz-)Diözesen der katholischen Kirche im Freistaat Bayern. Die Sammlung ermöglicht den Mitgliedern der Kirchenverwaltungen, der Diözesansteuerausschüsse sowie befassten kirchlichen und staatlichen Stellen den schnellen Zugriff auf die einschlägigen Vorschriften. Die Textsammlung enthält die neugefasste

- Ordnung für kirchliche Stiftungen (KiStiftO)
- Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände (GStVS)
- Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände (GStVWO)
- Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände (DStVS) sowie deren Wahlordnung.

Der Anhang, der farblich abgesetzt ist, bietet weitere einschlägige kirchliche wie staatliche Vorschriften.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Hrsg. von Franz Jürgen Säcker und Roland Rixecker. –
6. Aufl. – München: Beck, Bd.4.: .: Schuldrecht – Besonderer
Teil. §§ 611 – 704. EFZG, TzBfG, KSCHG. Red.: Martin Henss-
ler. – 2012. XLIII, 2884 S. ISBN 978-3-406-61464-4; € 319.–

Das Standardwerk zum BGB und den wichtigen Nebengesetzen wird in 11 Bänden neu aufgelegt. Der Aufbau der Kommentierung erfolgt nach einem für den gesamten Großkommentar einheitlichen Gliederungsschema, jeweils beginnend mit dem Normzweck. Das Randnummernsystem ist einheitlich gestaltet. Bei längeren Kommentierungen ist eine eigene Gliederungsübersicht vorangestellt.

Der zweite der drei Bände zum Besonderem Schuldrecht kommentiert Dienstvertrag einschließlich der Nebengesetze zur Entgeltfortzahlung, Teilzeitbeschäftigung und zum Kündigungsschutz. Weiter werden erläutert der Werkvertrag, Reisevertrag, Maklervertrag sowie der Auftrags- und Geschäftsbesorgungsvertrag mit wichtigen bankrechtlichen Verträgen (Überweisungs-, Zahlungs- und Girovertrag).

In der Neuauflage wird erstmalig das neue Recht der Zahlungsdienste (§§ 675c – 676c BGB) kommentiert und die neuen Lastschriftbedingungen berücksichtigt. Nach den Vorgaben der aktuellen Verbraucherrichtlinie wurde der Darlehensvermittlungsvertrag (§§ 655a – 655eBGB) überarbeitet.

Die umfangreiche Rechtsprechung und Literatur wurde eingearbeitet.

**Möhlenkamp, Karen und Knut Milewski: EnergieStG/
StromStG. Kommentar. – München: Beck, 2012. XVIII, 740 S.
ISBN 978-3-406-63778-0; € 109.–**

Der neue Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert erstmals das Energiesteuergesetz und das Stromsteuergesetz komplett mit Stand 1. März 2012.

Die Änderungen im EnergieStG und StromStG durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 vom 9. Dezember 2010, das Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes vom 1. März 2011 und die dazu ergangenen Änderungen der Durchführungsverordnungen zum Energie- und Stromsteuergesetz vom 20. September 2011 sind berücksichtigt. Aufgenommen wurden auch Rechtsänderungen, die noch unter einem beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt durch die Europäische Kommission stehen. Das Werk ist von Praktikern für Praktiker.

**Reich, Andreas: Beamtenstatusgesetz. Kommentar. –
2. Aufl. – München: Beck, 2012. XXII, 489 S.
ISBN 978-3-406-63655-4; € 65.–**

Mit dem Beamtenstatusgesetz vom 1. April 2009 wurden bundeseinheitliche Strukturen für die beamtenrechtlichen Angelegenheiten von Landes- und Kommunalbeamten geschaffen. Es dient der Umsetzung der Föderalismusreform I und ersetzt weitgehend das frühere Beamtenrechtsrahmengesetz.

Der Kommentar erläutert das Beamtenstatusgesetz aus der gelben Reihe des Beck-Verlages praxisorientiert aus der Sicht der Bundesländer. Der Band setzt folgende Schwerpunkte:

- Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses
 - Abordnung und Versetzung zwischen verschiedenen Dienstherren
 - Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis
 - Beschwerde und gerichtliches Klageverfahren.
- Die Neuauflage ist auf dem Stand vom 1. März 2012. Ein Schwerpunkt der Neuausgabe liegt auf der Einarbeitung der neuen Rechtsprechung.

Richter, Achim und Annett Gamisch: Grundlagen der Eingruppierung TvöD und TV-L. Das aktuelle und künftige Eingruppierungsrecht im öffentlichen Dienst. – 3., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2012. 87 S. ISBN 978-3-8029-7969-9; € 9,95.

Die Reform des öffentlichen Dienstes ist mit der Einführung des TVöD und des TV-L nicht abgeschlossen. Das Eingruppierungsrecht wurde damals ausgeklammert. Für die TVöD-Arbeitsverhältnisse des Bundes und der Kommunen ist weiterhin keine neue Entgeltordnung in Sicht. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, richtet sich die Eingruppierung nach wie vor nach dem alten BAT.

Die seit 1.1.2012 von der Mehrheit der Länder eingeführte neue Entgeltordnung des TV-L stellt eine Fortschreibung des alten Rechts dar. Somit steht immer noch die neue Entgeltordnung auf der Agenda.

Der Ratgeber zeigt die aktuellen und künftigen Regeln der Eingruppierung auf. Das Autorenduo erläutert wie die zentralen Bausteine der Eingruppierung richtig angewandt werden: Arbeitsvorgänge korrekt gebildet werden, Stellenbeschreibungen tarifkonform verfasst sowie Arbeit richtig bewertet wird. Ein Formular zur tarifkonformen Stellenbeschreibung rundet den Band ab.

Jarass, Hans D. und Bodo Pieroth: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. – 12. Aufl. – München: Beck, 2012. XXVI, 1312 S. ISBN 978-3-406-63963-0; € 49.–

Die kompakte, übersichtliche Kommentierung des Grundgesetzes wertet vollständig die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der Landesverfassungsgerichte und der obersten Bundesgerichte, soweit sie Bezüge zum Verfassungsrecht aufweisen, aus. Aufgezeigt werden auch die Bezüge zur Rechtsprechung von EuGH und EGMR.

Die Erläuterungen der Grundrechte erfolgen nach einem einheitlichen Prüfungsschema, wie es im Examen verlangt wird. Die Kommentierung der Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte orientiert sich an der Reihenfolge einer Falllösung. Die Neuauflage wurde aktualisiert. Zahlreiche wichtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts wurden eingearbeitet, u.a. zur Sicherungsverwahrung und zur Zwangsbehandlung, zur Grundrechtsfähigkeit ausländischer Personen, zur Grundrechtsbindung gemischtwirtschaftlicher Unternehmen. Ebenso wurde die neuere Literatur berücksichtigt.

Augsberg, Steffen und Christian Burkiczak: Der Kurzvortrag im Ersten Examen Öffentliches Recht. – 2. Aufl. – München: Beck, 2012. XVI, 148 S. (Jurakompakt) ISBN 978-3-406-63249-5; € 9,90.

Das Buch begleitet die gezielte Vorbereitung auf den öffentlich-rechtlichen Kurzvortrag im Ersten juristischen Examen mit Empfehlungen und Hinweisen. Es enthält neben Tipps und Hinweisen zur äußerlichen und inhaltlichen Gestaltung des Vortrags konkrete Formulierungshilfen, Beispiele und ausformulierte Aufgabenstellungen mit Mustervorträgen in allen Kapiteln.

Deutscher Corporate Governance Kodex. Kommentar. Hrsg. v. Hans-Ulrich Wilsing. – München: Vahlen, 2012. XXV, 601 S. ISBN 978-3-8006-3959-5; € 129.–

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) regelt nach internationalem Standard die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften. Mit ihm wurde vor rund 10 Jahren ein im deutschen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht neuartiges Kontrollsystem eingeführt, das immer noch viele Anwendungsfragen aufwirft.

Die Neuerscheinung erläutert den DCGK vollständig. Alle Tatbestandsmerkmale des Kodex, etwa auch die Frage der Interessenkonflikte nach 5.5.2/5.5.3 des Kodex, werden ausführlich und lösungsorientiert behandelt. Die Fragen, die die Unternehmenspraxis beschäftigen, werden anwendungsgerecht beantwortet. Die vertretenen Ansichten werden mit weiterführenden Hinweisen belegt.

Die Kommentierungen des § 161 AktG, betreffend die Entsprechenserklärung, und des im BilMoG neu eingeführten § 289a HGB sind der Erläuterung des DCGK vorangestellt.

Das Werk berücksichtigt bereits die turnusmäßigen Änderungen, die die Regierungskommission im Jahr 2012 beschließt, sowie die Aktienrechtsnovelle 2012.

Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Begründet von Heinz Hillermeier. Hrsg. von Oliver Bloeck. – 87. Erg.-Liefg. – Stand: 1. Juni 2012. – Kronach: Link, 2012. – Loseblattausg. in 1 Ordner mit CD-ROM (14. Ausgabe) – ISBN 978-3-556-02900-8; Grundwerk € 184.–

Das Loseblattwerk bietet für die kommunale Praxis eine Einführung in die Grundlagen des Vertragsrechts und an den Bedürfnissen der Verwaltung orientierte Vertragsmuster mit Erläuterungen zu den einzelnen Sach- und Rechtsfragen. Leitsätze aus der Rechtsprechung verweisen auf wichtige Urteile. Die CD-ROM enthält die unter Teil 3 des gedruckten Werkes befindlichen Vertragsmuster als elektronisch bearbeitbare Vorlagen. Die Vertragsmuster umfassen die Bereiche Kommunale Einrichtungen und Anlagen, Bau- und Erschließungsrecht, Straßen- und Wegerecht, Schul- und Kindergartenrecht, Planungs- und Umweltrecht, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sozialrecht.

Die 87. Lieferung des gedruckten Werks enthält eine völlige Neubearbeitung der Kapitel „Auslegung behördlicher Willens-

äußerungen“, „Verjährung“, „Veräußerung kommunalen Vermögens“ und „Kommunale Bürgschaften“. Zusätzlich enthält die Lieferung eine kostenfreie Neuerscheinung „Die Vergabe von Konzessionen im Energiebereich – Ein Leitfaden für die kommunale Praxis“.

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. AÜG. Kommentar. Hrsg. von Gregor Thüsing. – 3. Aufl. – München: Beck, 2012. XIV, 714 S. ISBN 978-3-406-63996-8; € 79.–

Der Praktikerkommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Der Kommentar zum Recht der Leiharbeit erfasst die Änderungen durch das Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland, das Beschäftigungschancengesetz, das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt sowie das Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Die Neuauflage berücksichtigt neben der Instanzrechtsprechung auch sämtliche zum AÜG der letzten Jahre ergangenen höchstrichterlichen Urteile sowie die zur Rechtsentwicklung des AÜG veröffentlichte Literatur.

Ein Fundstellenverzeichnis rundet den Kommentar ab.

Decker, Andreas und Christian Konrad: Öffentlich-rechtliche Assessorklausuren mit Erläuterungen. – 6., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2012. XVI, 242 S. (Assessorexamen) ISBN 978-3-8006-3973-1; € 25,90.

Der Klausurenband bietet Lösungen für die erfolgreiche Bearbeitung öffentlich-rechtlicher Prüfungsaufgaben anhand fiktiver Klausurfälle auf Examensniveau.

Die einzelnen Aufgaben behandeln Themenkomplexe mit immer wiederkehrenden „Standardproblemen“, aber auch aktuell zur Diskussion stehende Fragen des Öffentlichen Rechts. Die Musterlösungen der Klausuren sind umfangreicher gefasst, als dies in der Klausur unter Examensbedingungen gefordert wäre und enthalten neben zahlreichen Exkursen auch Hinweise auf weiterführende Literatur.

Die Neuauflage ist dem aktuellen Stand der Rechtsprechung und Gesetzgebung angepasst.

Hintz, Manfred und Sabine Lowe: Sozialgerichtsgesetz SGG. Kommentar. – München: Beck, 2012. XIX, 832 S. (Vahlens Kommentare) ISBN 978-3-8006-3725-6; € 79.–

Die Autoren haben das Ziel, das sozialgerichtliche Verfahren möglichst nah am Wortlaut des Gesetzes, unter Beachtung des

gesetzgeberischen Willens und unter Berücksichtigung des systematischen Zusammenhangs zu erläutern. Neben der sozialgerichtlichen Rechtsprechung werden auch Entscheidungen aus anderen Gerichtsbarkeiten, insbesondere der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit einbezogen. Zwar unterscheiden sich die drei öffentlich-rechtlichen Prozessordnungen kaum voneinander, sie werden jedoch unterschiedlich verstanden und angewandt.

Die Neuerscheinung berücksichtigt das vierte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze; Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren; Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII (Hartz IV-Reform 2011).

Verwaltungsverfahrensgesetz. Begründet von Ferdinand O. Kopp. Fortgeführt von Ulrich Ramsauer. – 13., vollständig überarb. Aufl. – München: Beck, 2012. XXX, 1794 S. ISBN 978-3-406-63041-5; € 59.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant und verständlich das Verwaltungsverfahrensgesetz. Im Anschluss an die Erläuterungen der einzelnen Vorschriften werden jeweils – soweit zweckmäßig – in einem eigenen Abschnitt allgemeine Rechtsgrundsätze sowie die Besonderheiten des Landesrechts behandelt. Das Werk informiert auch über die Entwicklungen im europäischen Verwaltungsverfahren. Die Neuauflage berücksichtigt die geplante Neuregelung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung in § 25 Abs. 3 VwVfG durch das Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG) und die verfahrensrechtlich relevanten Änderungen im besonderen Verwaltungsrecht, insbesondere im Baurecht, Umweltrecht und Beamtenrecht.

Abgabenrecht in Bayern. Steuern, Gebühren und Beiträge. Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen. Hrsg. von Dieter Schwenk. – 66. Erg.-Liefg. – Stand: 1. Mai 2012. – Kronach: Link, 2012. – Loseblattausg. in 1 Ordner. (Finanzrecht der Kommunen; 2) ISBN 978-3-556-90020-8; Grundwerk € 112.

Kommunalabgaben und Steuern decken zu einem erheblichen Anteil den Finanzbedarf der Gemeinden. Ihre Grundlagen und Verfahrensvorschriften finden sich u.a. im Kommunalabgabengesetz und in der Abgabenordnung, für die Realsteuern im Grund-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuergesetz. Einen Schwerpunkt bildet in dieser Sammlung die Abgabenordnung, sie ist neben dem Anwendungserlass mit Erläuterungen versehen.

Mit der 66. Lieferung wurden alle Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses bis zum aktuellen Stand vom 3. April 2012 berücksichtigt.

Lembke, Mark: Arbeitsvertrag für Führungskräfte – außertarifliche und leitende Angestellte. – 5., völlig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2012. X, 246 S. 1 CD-ROM (Beck'sche Musterverträge; 1) ISBN 978-3-406-61016-5; € 39,80.

Der Band bietet sichere Muster für eine optimale vertragliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen für Führungskräfte. Vertragsmuster mit Erläuterungen erfassen die praktisch wichtigen und regelmäßig auftauchenden Aspekte der Arbeitsverträge. Auch Varianten und Alternativen für unterschiedliche Fallkonstellationen werden aufgezeigt. Beispiele für praxisrelevante Zusatzvereinbarungen, wie z.B. Abfindungsregelungen, Abschlussbonus, Bleibepremie oder Change-of-Control-Vereinbarung sind aufgeführt. Die Muster können mit der beigefügten Vertragsmuster-CD-ROM in die eigene Textverarbeitung übernommen werden.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.